

# **Vergaberichtlinien der Stadt Forchheim für den Kunsthandwerkermarkt - Anlage 2 zur Marktsatzung –**

## **A b s c h n i t t**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Bewerbung**

#### **§ 2 Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren**

#### **§ 3 Zulassung bei Überangebot**

### **§ 1**

#### **Bewerbung**

- (1) Zur Bewerbung zugelassen sind alle Kunsthandwerker und Designer, die sich mit der Gestaltung und Herstellung von Gebrauchsgütern und angewandter Kunst im Bereich Unikat oder Kleinserie beschäftigen. Die angebotenen Produkte müssen selbstgefertigt sein. Handelsware ist ausgeschlossen. Wiederverkäufer sind nicht zugelassen. Die in § 7 der Marktsatzung der Stadt Forchheim genannten Gründe zum Zulassungsverfahren gelten entsprechend.
- (2) Bewerbungen sind schriftlich mit den entsprechenden Angaben (Daten des Antragstellers, mögliche Firmenbezeichnung/Rechtsform/Gewerbebetrieb, Gewerbeart, Veröffentlichungseinverständniserklärung, Standgröße des Verkaufsortes, Erreichbarkeit im Notfall, Angabe weiterer Mitarbeiter und Verantwortlicher, erforderlicher Stromanschluss/-bedarf, Gebrauch von Flüssiggasflaschen) und Unterlagen (genaue Beschreibung der Verkaufswaren mit Fotos, Flyer oder Prospekten, anhand deren man die jeweiligen Exponate und Stilrichtungen des Künstlers erkennen kann), bei der Stadt Forchheim einzureichen. § 7 Abs. 8 der Marktsatzung der Stadt Forchheim gilt entsprechend. Das jeweilige Bewerbungsformular kann auf der Internetseite der Stadt Forchheim heruntergeladen oder auf Anfrage bei der Stadt Forchheim angefordert werden. Die Bewerbung muss bis zum Ablauf der festgelegten Frist vollständig bei der Stadt Forchheim oder der einheitlichen Stelle im Sinne des Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eingegangen sein. Bei Zulassung und Ablehnung wird ein schriftlicher Bescheid gefertigt. Die Teilnahme ist für beide Seiten verbindlich.
- (3) Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Branchen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt Forchheim festgestellt oder geht noch ein außergewöhnliches Angebot ein, kann die Stadt Forchheim nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen sowie geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen erfüllen und auf Verlangen vorweisen. Anstelle dessen können auch Dokumente eines anderen EU-Staats anerkannt werden, die eine gleichwertige Funktion wie inländische Dokumente haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.
- (5) Bei Strombedarf ist dies in der Bewerbung mit anzugeben. Aufgrund der beschränkten Anzahl von Plätzen mit Strom, erfolgt die Zulassung nach den unter § 3 Abs. 1 festgelegten Kriterien.
- (6) In der Bewerbung ist anzugeben, ob ein seitlicher Zugang zu dem Verkaufsort bzw. Pavillon benötigt wird und mit welchem Fahrzeug die An- und Ablieferung erfolgt.

### **§ 2**

#### **Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren**

Neben der in § 7 der Marktsatzung der Stadt Forchheim und unter § 1 der Vergaberichtlinien der Stadt Forchheim für den Kunsthandwerkermarkt genannten Argumente, werden Bewerbungen auch aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

- (1) Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Forchheim) und Sammelbewerbungen.

- (2) Bewerbungen mit falschen oder unvollständigen Angaben.
- (3) Bewerbungen, bei denen nach Eingang der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse).
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Marktsatzung der Stadt Forchheim, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen und/oder Anordnungen der Stadt Forchheim verstoßen haben.
- (5) Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen bei vergangenen Veranstaltungen verursacht haben.
- (7) Geschäfte mit sehr hohem elektronischem Energiebedarf, wenn das Stromversorgungsnetz des Verkaufsplatzes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann.

### **§ 3**

#### **Zulassung bei Überangebot**

- (1) Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Eine ausgewogene Mischung von bewährtem und neuem Sortiment ist entscheidend für die Attraktivität des Kunsthandwerkermarktes.

Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Attraktivität des Betriebs wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
2. Attraktivität, Originalität, Einzigartigkeit und künstlerischer Anspruch des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Verkaufsplatz)
3. Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Person einschließlich ihrer Hilfskräfte, hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen,
4. Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
5. Reibungsloser Veranstaltungsablauf
6. Fristgerechte und vollständige Zahlung des Platzgeldes (bei vergangenen Veranstaltungen).
7. Neues Warensortiment
8. Themenbezogene Warensortimente

Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischem Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen oder Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

- (2) Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellung, Ausfall von Geschäften etc.) kann die Stadt Forchheim diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.